

TRIMBACH



Ordentliche Gemeindeversammlung 2024

**Montag, 9. Dezember 2024, 20:00 Uhr
im Mühlemattsaal Trimbach**

Traktanden

1. **Wahl der Stimmzähler**
2. **Genehmigung der Traktandenliste**
3. **Erhöhung Stellenprozent Schulleitung – Anpassung Stellenplan Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**
4. **Budget 2025 Einwohnergemeinde Trimbach**
5. **Aufhebung Beschwerdekommision – Anpassung Gemeindeordnung (GO)**
6. **Anpassung Schulordnung**
7. **Anpassung Bestattungs- und Friedhofsreglement**
8. **Anpassung Benützungsordnung Mühlemattsaal**
9. **Ergänzung Baureglement**
10. **Mitteilungen und Fragebeantwortung**

Referent/in

Traktandum 1 und 2	Martin Bühler, Gemeindepräsident
Traktandum 3	Bea Widmer-Strähl, Gemeinderätin
Traktandum 4	Max Berger, Gemeinderat Thomas Kunz, Finanzverwalter
Traktandum 5	Martin Bühler, Gemeindepräsident
Traktandum 6	Bea Widmer-Strähl, Gemeinderätin
Traktandum 7	Martin Bühler, Gemeindepräsident
Traktandum 8	Ardiana Marjakaj, Gemeinderätin
Traktandum 9	Andrea Wiesner, Gemeinderätin
Traktandum 10	Martin Bühler, Gemeindepräsident

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung der Traktandenliste

3. Erhöhung Stellenprozent Schulleitung – Anpassung Stellenplan Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Ausgangslage

Die bestehenden Ressourcen für die Schulleitung (270 Stellenprozent) und das Schulsekretariat (80 Stellenprozent) reichen seit einigen Jahren nicht mehr aus, um die ständig wachsenden Aufgaben zu erfüllen. Dies hatte in den letzten Jahren zur Folge, dass einerseits sehr hohe Stundenguthaben (mehrere hundert Stunden) entstanden sind, welche nicht kompensiert werden können, und andererseits innerhalb der letzten fünf Jahren drei Schulleitende nach kurzer Zeit wieder gekündigt haben. Auch mussten aufgrund der vielen Wechsel zur Überbrückung immer wieder teure Schulleiter auf Mandatsbasis angestellt werden.

Der Betrieb wird, trotz chronischer Überlastungssituation in der Schulleitung, seit längerem durch Effizienzmassnahmen, vorhandener Erfahrung und hoher Arbeitsmotivation aufrechterhalten.

Erwägungen

Stellenprozent gemäss Empfehlung

Aufgrund der Empfehlungen des Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn aus dem Jahr 2018, müsste die Schule Trimbach aufgrund ihrer Größe über ein Leitungspensum (inkl. Sekretariat) **von 540 Stellenprozent** verfügen. Aktuell stehen der Schulleitung **350 Stellenprozent** zur Verfügung. Dies ergibt eine **Differenz von 190 Stellenprozent**.

Die Schulleitung ist sich aufgrund der finanziellen Lage bewusst, dass eine Aufstockung um 190 Stellenprozent nicht tragbar und realistisch ist. Zusammen mit dem Verwaltungsleiter haben sie dem Gemeinderat deshalb eine Aufstockung um 100 Stellenprozent beantragt. Der Gemeinderat hat diese anlässlich seiner Sitzung vom 21. Oktober 2024 genehmigt. Da die in der Dienst- und Gehaltsordnung ausgewiesenen Stellenprozente für die Schulleitung bereits ausgeschöpft sind, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Aufstockung um 100 Stellenprozent.

Im Budget 2025 sind die Kosten für eine solche Aufstockung mit einer zusätzlichen Schulleiterstelle ab August 2025 bereits berücksichtigt.

Starker Anstieg im Personalbereich

Die Aufgabe der Schulführung ist eine komplexe, höchst differenzierte und Resilienz erfordernde Tätigkeit. Der wichtigste Baustein darin ist die Personalverantwortung. Der Schlüssel für die Personalverantwortung erreicht aktuell in der Schule Trimbach nicht tragbare Ausmasse. Es wurden im Schuljahr 24/25 nur an der Primarschule 19 neue Lehrpersonen angestellt, nachdem es einige Pensionierungen und Neuorientierungen bei Lehrpersonen auf Ende Schuljahr 23/24 gab. Dieses neue Personal muss professionell begleitet werden. Dieser Trend der zunehmenden Personenzahl wird sich auf Grundlage der Rahmenbedingungen von steigenden Schülerzahlen (mehr Klassen), Trend zu mehr Teilzeitarbeit von Lehrpersonen gekoppelt mit einem veritablen Lehrpersonenmangel verstärken.

Ein aktuelles Beispiel für die Überlastungssituation ist, dass Frau Helen Kyburz, Schulleitung Zyklus I im Schuljahr 23/24 personalverantwortlich für 38 Lehrpersonen war. Im Schuljahr 24/25 ist sie für 44 Lehrpersonen personalverantwortlich. Herr Michael Klinge, Schulleitung Zyklus II ist für 40 Lehrpersonen verantwortlich und Sacha Zambetti, Schulleitung Zyklus III für 27 Lehrpersonen.

Eine qualitativ angemessene und für den nachhaltigen Schulbetrieb unerlässliche Führung in den Bereichen Personal und Schulentwicklung ist so nicht mehr gewährleistet.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch den Lehrpersonenmangel zunehmend fachfremde Personen eingesetzt werden müssen, um das Grundbildungsangebot abzudecken. Diese Lehrpersonen sind besonders arbeitsintensiv in der Personalführung, da ihnen Grundlagen fehlen, die bei ausgebildeten Lehrpersonen vorausgesetzt werden. Die Folge sind ein hoher Aufwand für die Begleitung im Berufsalltag, Vermittlung von Basiswissen und Konfliktbewältigung. Aktuell arbeiten an der Sekundarschule 5 und an der Primarschule 2 Lehrpersonen ohne ein Patent.

Das Engagement einer zusätzlichen Schulleitung hat vornehmlich die Entlastung der Schulleitungen des Zyklus I und II zum Ziel.

Entwicklung Schülerzahlen

Eine Aufstockung des Schulleitungspensums war bereits in den Jahren 2017/2018 ein Thema im Gemeinderat. Die Schülerzahlen sind seit da kontinuierlich weiter angestiegen.

Schuljahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Schüler/innen	663	675	687	701	722	736	773

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die das Pensum im Stellenplan der Dienst- und Gehaltsordnung (Anhang 6) per 01.01.2025 um 100% resp. 1.0 Stellen zu erhöhen.

4. Budget 2025 Einwohnergemeinde Trimbach

Details zum Budget 2025 entnehmen Sie der Beilage.

Beschluss und Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu beschliessen:

1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	33'913'700.00	
	Gesamtertrag	Fr.	31'285'700.00	
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-2'628'000.00	
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'100'000.00	
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'270'900.00	
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'829'100.00	
3) Spezialfinanzierungen	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss (Betriebsgewinn)	Fr.	62'500.00
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss (Betriebsgewinn)	Fr.	32'800.00
	Regionale Feuerwehr	Aufwandüberschuss (Betriebsverlust)	Fr.	-12'000.00
	Haus Holdermatten	Ertragsüberschuss (Betriebsgewinn)	Fr.	64'900.00

- 4) Die **Teuerungszulage ist für das Haupt- und nebenamtliche Personal auf 0,0%** festzulegen.
Der Regierungsrat hat am 23. Oktober 2024 den überarbeiteten Massnahmenplan 2024 zur Stabilisierung des Finanzhaushaltes bis 2028 präsentiert. Dieser sieht neu 117 Massnahmen im Umfang von 60 Millionen Franken vor. Der Regierungsrat will damit die nötige finanzpolitische Handlungsfähigkeit aufrechterhalten. Die Massnahme P_FD_07 bedeutet den **«Verzicht auf den Teuerungsausgleich»**.
Im Rahmen dieses Prozesses hatten auch die Personalverbände die Möglichkeit, ihre Position vorzubringen
Siehe auch Medienmitteilung Kanton Solothurn vom 12. November 2024.

Bis anhin wurde die vom Regierungsrat beschlossene Teuerungszulage vom Gemeinderat auch für die Besoldung des Gemeindepersonal übernommen, damit keine Lohnungleichheit zwischen Lehrerschaft und Gemeindepersonal entsteht.
Im vorliegenden Budget 2025 ist eine Teuerungszulage von 0.0% enthalten.

- 5) Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen:
- | | | |
|-----------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Natürliche Personen: bisher 125% | +10% --> 135% | der einfachen Staatssteuer |
| Juristische Personen: bisher 109% | +7% --> 116% | der einfachen Staatssteuer |
- 6) Die **Feuerwehersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:
- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Ersatzabgabepflichtige: 15% | der einfachen Staatssteuer |
|-----------------------------|----------------------------|
- (Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz § 78: bis 31.12.2024: Minimum Fr. 30.-- / Maximum Fr. 400.--)
(Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz § 88: neu ab 01.01.2025: Minimum Fr. 40.-- / Maximum Fr. 800.--)
- 7) Die **Abwassergebühr** ist wie folgt festzulegen: Unverändert auf Fr. 2.00/m³ (exkl. MWST) Wasserbezug belassen
- 8) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.
- 9) Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

4632 Trimbach, 12. November 2024
Gemeinderat Trimbach

Martin Bühler
Gemeindepräsident

Philipp Felber
Gemeindeschreiber

Investitionsrechnung:

Mit dem Budget 2025 werden folgende Verpflichtungskredite < CHF 500'000.- beschlossen:

Umsetzung ICT Konzept 2025, Konto 2193.5060.08, CHF 108'000

Die Schule Trimbach ist immer noch im Aufbau zur «Profilschule Informatische Bildung» (2019 – 2025). Damit können wir den Schülerinnen und Schüler eine gute Bildung im Bereich der IT gewährleisten. Dies ist für die Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung für die Tätigkeiten im Berufsalltag nach ihrer obligatorischen Schulzeit.
Im Investitionskredit sind die Anschaffung der personalisierten iPads für die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse beinhaltet.
Die AppleTV, welche wir für die Visualisierung auf den Bildschirmen in den Klassenzimmern benötigen, müssen ersetzt werden, da die Lizenzen auslaufen und nicht mehr erneuert werden können. So können wir die Sicherheit und Updates wieder garantieren für die nächsten Jahre.

Ebenfalls sind MacBooks zu ersetzen, welche bereits über acht Jahre alt sind. Auf diesen Geräten werden die Betriebssysteme nicht mehr den geforderten Sicherheitsanforderungen entsprechend unterstützt.

Schulhaus Gerbrunnen: WC-Anlagen, Konto 2170.5040.56, CHF 122'000.--

Die WC-Anlagen im Schulhaus Gerbrunnen sind mittlerweile 50 Jahre alt und kein ruhiger Ort mehr für das persönliche Geschäft. Viele der Armaturen sind defekt, die Trennwände und Türen in einem desolaten Zustand. Das Gebäude wird die nächsten Jahre im bestehenden Zustand erhalten, weshalb jetzt eine Instandstellung zumindest der WC-Anlagen erforderlich ist. Mit der Investition über CHF 122'000 werden die Armaturen, Lavabos, WC's und Pissoirs ersetzt, neue Trennwände und Türen verbaut und die Oberflächen gestrichen. Damit sind die WC-Anlagen auf das notwendige Minimum instand gestellt, um sie für weitere Jahrzehnte ordentlich nutzen zu können.

Schulhaus Gerbrunnen: Erweiterung Schulzimmer, Konto 2170.5040.57, CHF 250'000.--

Im Schulhaus Gerbrunnen werden seit Sommer 2022 dreizehn Klassen geführt (davor zwölf). Dazu waren Umbauarbeiten im Inneren erforderlich. Die Verdichtung innerhalb des Gebäudes hatte zur Folge, dass Gruppenräume, Ausweichzimmer bei Klassenteilungen sowie Zusatzräume für Parallelnutzungen fehlen. Eine Erweiterung/Ergänzung mit vier Klassenzimmer und zwei Gruppenräume auf dem Areal Gerbrunnen soll den notwendigen Raum schaffen. Mit dem Verpflichtungskredit von CHF 250'000 wird die Planung für die Phasen 1 bis 3, bis und mit Projektierung, realisiert.

Mühlemattsaal: Lift, Konto 3220.5040.09, CHF 50'000.--

Beim Lift im Mühlemattsaal sind trotz regelmässigen Unterhaltsarbeiten die elektrischen Schalt- und Steuerapparate und mechanischen Komponenten zum Teil stark abgenützt. Die Ersatzteillieferung für diese Anlage ist nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Steuerung zu ersetzen da keine Ersatzteile mehr vorhanden sind, die Antriebsmaschine muss mit einer Zwei-Kreisbremse aufgerüstet werden, die Notrufeinrichtung ist von 3G auf 4G aufzurüsten, die Auffahrpuffer und die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen bezüglich Sicherheitsbauteilen aufgrund Verschleiss erneuert werden. Zudem liegt die Empfehlung vor die Tragseile mit Aufhängemittel zu ersetzen. Mit der Investition über CHF 50'000 wird ein störungsfreier Betrieb für den Lift im Mühlemattsaal gewährleistet sowie der Sicherheitsstandard an die heute geltenden Normen und Gesetze angepasst.

Birkenweg: Sanierung Strasse (Projektierung), Konto 6150.5010.14, CHF 45'000.--

Das Wohngebiet zwischen Baslerstrasse / Dorfbach und Bannwald ist von der Baslerstrasse über eine Brücke in den Rumpelweg und von dort über den Hauptast Birkenweg erschlossen. Am Hauptast liegen sechs Mehrfamilienhäuser, am Nebenast Birkenweg 16 Einfamilienhäuser. Die gesamte Verkehrserschliessung entstand mit dem Quartier über privates Areal. Die Nutzungsplanung von 2006 sieht eine Übernahme der privaten Strasse ins öffentliche Eigentum vor, die aktuelle laufende Gesamtrevision der Ortsplanung bestätigt dies.

Vorliegend besteht für die Gemeinde die Pflicht, die Verkehrserschliessung öffentlich zu realisieren. Zudem gelangten im laufenden Jahr Primeo Energie und a.en mit dem Bedarf an die Gemeinde, derer Haupt- und Hauszuleitungen im Birkenweg zu sanieren. Über die rund 20 privaten Areale ist das schier unmöglich zu bewältigen. Deshalb soll die Übernahme der Strassen von privat in öffentlich vorgelagert zur Sanierung der Werke stattfinden. Mit dem Verpflichtungskredit von CHF 45'000 erfolgt die Projektierung. Hinsichtlich Vorgehen sollen nach ersten technischen Abklärungen die Eigentümer einbezogen werden, um die Situation der Strassenübernahme von privat in öffentlich darzulegen. Erst anschliessend wird das Bauprojekt angegangen.

Kreuzstrasse: Verkehrsmassnahmen, Konto 6150.5010.15, CHF 46'000.--

Der Kanton Solothurn beauftragte die Gemeinde Trimbach die seit rund zehn Jahren bestehenden Tempo-30-Zonen einer erneuten Erfolgskontrolle zu unterziehen. Dabei wurde in den letzten sechs Jahren eine Unfallhäufung – mit Leicht- und Schwerverletzten – in der Kreuzstrasse festgestellt. Diese wurden untersucht und Massnahmen zur Behebung der

festgestellten Defizite aufgezeigt. Mit dem Verpflichtungskredit von CHF 46'000 wird der erarbeitete Lösungsvorschlag umgesetzt.

Rebbergstrasse: Verkehrsmassnahmen, Konto 6150.5010.16, CHF 49'000.--

Der Kanton Solothurn beauftragte die Gemeinde Trimbach die seit rund zehn Jahren bestehenden Tempo-30-Zonen einer erneuten Erfolgskontrolle zu unterziehen. Dazu wurden die Geschwindigkeitsmessungen bei der Rebbergstrasse wiederholt, also in gleicher Anlage wie vor der Einführung der Tempo-30-Zonen. Daraus wurde eine Zunahme der Geschwindigkeit und ein Überschreiten der Grenzwert (V85: 38 km/h) festgestellt. Mit Verkehrsmassnahmen soll eine Verbesserung der bestehenden Situation erreicht werden, der Verpflichtungskredit von CHF 49'000 dient derer Umsetzung.

Milchgasse: Verkehrsmassnahmen, Konto 6150.5010.18, CHF 150'000.--

Der Kanton Solothurn beauftragte die Gemeinde Trimbach die seit rund zehn Jahren bestehenden Tempo-30-Zonen einer erneuten Erfolgskontrolle zu unterziehen. Dazu wurden die Geschwindigkeitsmessungen bei der Milchgasse wiederholt, also in gleicher Anlage wie vor der Einführung der Tempo-30-Zonen. Daraus wurde eine Zunahme der Geschwindigkeit und ein Überschreiten der Grenzwert (V85: 38 km/h) festgestellt. Mit Verkehrsmassnahmen soll eine Verbesserung der bestehenden Situation erreicht werden. Der gesamte Verpflichtungskredit dient derer Umsetzung zusammen mit einer künftigen Strassensanierung, die Jahrestanche von CHF 75'000 dient zur Umsetzung von Sofortmassnahmen.

5. Aufhebung Beschwerdekommision – Anpassung Gemeindeordnung (GO)

Ausgangslage

Die Gemeinde Trimbach kennt eine «Beschwerdekommision». Seit Jahren hat diese Kommission jedoch keine Geschäfte mehr zu behandeln. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einflussnahme zwischen Bevölkerung und Behörden verändert und Rechtswege geklärt, andererseits wird heute zuweilen auch der Rechtsweg seitens Bevölkerung schneller beschritten. Zudem hat eine Abklärung beim Kanton Solothurn ergeben, dass Trimbach eine Art von «Beschwerdekommision» kennt, wie sie sonst nirgends im Kanton bekannt ist. Die «Beschwerdekommision» Trimbachs kann keine Entscheide fällen. Sie ist lediglich eine beratende Instanz. Der Kanton Solothurn rät daher, entweder die Beschwerdekommision abzuschaffen oder sie mit echten Kompetenzen auszustatten. Der Kanton weist aber auch darauf hin, dass es dann auch nötig sei, die Mitglieder der Beschwerdekommision mit entsprechendem Sachwissen auszustatten (Weiterbildung, Beizug Jurist/in).

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund am 8. November 2022 entschieden die Beschwerdekommision per Ende Legislatur aufzulösen. Anstelle der Beschwerdekommision wurde im Jahr 2023 die Bürgersprechstunde eingeführt, welche 4 x pro Jahr stattfindet. Anwesend sind jeweils der Gemeindepräsident sowie ein weiteres Ratsmitglied.

In der Gemeindeordnung müssen der § 28 angepasst (Streichung Bst g) sowie der § 36 komplett gestrichen werden. Vgl. synoptische Darstellung in der Beilage.

Die Änderung der Gemeindeordnung muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Synopse

Alt	Neu
<p>§ 28</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:</p> <p>a. gestrichen</p> <p>b. Wahlbüro (15 Mitglieder)</p> <p>c. Baukommission (5 Mitglieder)</p> <p>d. Werk- und Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)</p> <p>e. Feuerwehrkommission (5 Mitglieder aus dem Feuerwehrcorps neben den weiteren vertraglich vereinbarten Mandaten der Anschluss-gemeinden)</p> <p>f. Bevölkerungsschutzkommission Unterer Hauenstein (Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Trimbach sowie 1 Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Trimbach; ein Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Feuerwehr-Kdt)</p> <p>g. Beschwerdekommision (5 Mitglieder)</p> <p>h. Jugendkommission (5 Mitglieder)</p> <p>i. Vertretung der Einwohnergemeinde in der regionalen Sozialkommission (gemäss Vertrag der Anschlussgemeinden)</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.</p>	<p>§ 28</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:</p> <p>a. gestrichen</p> <p>b. Wahlbüro (15 Mitglieder)</p> <p>c. Baukommission (5 Mitglieder)</p> <p>d. Werk- und Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)</p> <p>e. Feuerwehrkommission (5 Mitglieder aus dem Feuerwehrcorps neben den weiteren vertraglich vereinbarten Mandaten der Anschluss-gemeinden)</p> <p>f. Bevölkerungsschutzkommission Unterer Hauenstein (Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Trimbach sowie 1 Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Trimbach; ein Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Feuerwehr-Kdt)</p> <p>g. Beschwerdekommision (5 Mitglieder)</p> <p>h. Jugendkommission (5 Mitglieder)</p> <p>i. Vertretung der Einwohnergemeinde in der regionalen Sozialkommission (gemäss Vertrag der Anschlussgemeinden)</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.</p>
<p>§ 36</p> <p>1 Sie behandelt Einsprachen gegen Planaufgaben, Erschliessungsbeiträge und -gebühren und stellt dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>2 Sie behandelt Beschwerden gemäss § 52 ff der Gemeindeordnung</p>	<p>§ 36</p> <p>1 Sie behandelt Einsprachen gegen Planaufgaben, Erschliessungsbeiträge und -gebühren und stellt dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>2 Sie behandelt Beschwerden gemäss § 52 ff der Gemeindeordnung</p>

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen der Gemeindeordnung gemäss synoptischer Darstellung mit Inkrafttreten per 01.01.2025 zu genehmigen.

6. Anpassung Schulordnung

Ausgangslage

Die Schulordnung von Trimbach ist veraltet. Anlass für die Anpassung ist das neue Volksschulgesetz, das seit 1. August 2023 in Kraft ist.

Die Schulordnung enthält die grundlegenden Paragraphen zur Kommunalen Aufsichtsbehörde, den Schulleitungen, der Verwaltungsleitung sowie der Lehrpersonen.

Die Schulordnung wurde gemäss der synoptischen Darstellung (Beilage) den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Das Volksschulamt hat die Schulordnung geprüft. Kleinere Anpassungen wurden übernommen. Die vorliegende Schlussversion der Schulordnung wurde vom Gemeinderat am 24. September 2024 genehmigt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Schulordnung gemäss synoptischer Darstellung mit Inkrafttreten per 01.01.2025 zu genehmigen.

7. Anpassung Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgangslage

Das aktuelle Bestattungs- und Friedhofsreglement wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2018 genehmigt und ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Seither wurden durch den Gemeinderat diverse Anpassungen genehmigt, welche noch der Gemeindeversammlung vorgelegt und genehmigt werden müssen.

Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019, Masse Grabstein: Der Verschrieb von «mind. 20cm» soll bei der nächsten Anpassung vom Bestattungs- und Friedhofreglement auf «max. 20cm» angepasst werden.

Gemeinderatssitzung vom 3. September 2024: Änderungen betreffend Gemeinschaftsgrab (Namensplakette für Gedenkstele auf Wunsch von Angehörigen möglich).

Gemeinderatssitzung vom 24. September 2024: Neuer Absatz für die Regelung der Gebühren, wenn Personen in Trimbach beigesetzt werden wollen, aber nicht mehr in Trimbach Wohnsitz haben. Wenn diese länger als 30 Jahren in Trimbach gewohnt haben und weniger als 5 Jahre von Trimbach weggezogen sind, wird der Tarif für Einheimische verrechnet.

Ebenfalls muss eine klare gesetzliche Grundlage im Bestattungs- und Friedhofreglement geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Einwohnergemeinde einem verstorbenen Einwohner die unentgeltliche Bestattung gewährt wird und was diese für Leistungen beinhaltet. Im 2019 hat Dr. iur Corinne Saner diesbezüglich ein Memo erstellt, wie eine solche gesetzliche Grundlage aussehen kann.

Bei den Massen werden ebenfalls die Masse für die Grabeinfassung wieder aufgeführt, da immer wieder Anfragen von Steinhauern eingegangen sind, welche Masse die Einfassung haben müsse, weil diese im aktuellen Reglement nicht ersichtlich sind.

Missverständlich zu interpretierende Stellen wurden ebenfalls präzisiert.

Synopse

Alt	Neu
<p>§ 16 ⁵ Das Gemeinschaftsgrab ist anonym. Es enthält keine Namen der beigesetzten Verstorbenen. Eine Bepflanzung oder das Anbringen von Gedenksteinen, persönlichen Gegenständen und ähnliches ist nicht möglich.</p>	<p>§ 16 ⁵ Das Gemeinschaftsgrab ist grundsätzlich anonym. Es enthält keine Namen der beigesetzten Verstorbenen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann an der Gedenkstele beim Gemeinschaftsgrab eine Namensplakette mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen und im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Person angebracht werden. Für die Kosten der Namensplakette haben die Hinterbliebenen aufzukommen. Eine Bepflanzung oder das Anbringen von Gedenksteinen, persönlichen Gegenständen und ähnliches ist nicht möglich.</p>
<p>§ 19 ⁶ Die Masse der Grabmäler betragen:</p> <p>a) Kat. I: max. 130 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 20 cm dick; b) Kat. I: max. 70 cm hoch, max. 40 cm breit, mind. 15 cm dick; a) Kat. I: max. 100 cm hoch, max. 50 cm breit, mind. 20 cm dick;</p>	<p>§ 19 ⁶ Die Masse der Grabmäler betragen:</p> <p>a) Kat. I: max. 130 cm hoch, max. 60 cm breit, max. 20 cm dick; b) Kat. II: max. 70 cm hoch, max. 40 cm breit, max. 15 cm dick; a) Kat. III: max. 100 cm hoch, max. 50 cm breit, max. 20 cm dick;</p> <p>Die Masse der Grabeinfassung betragen:</p> <p>a) Kat. I: max. 135 cm lang, max. 70 cm breit, mind. 5 cm dick; b) Kat. II: max. 85 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 4 cm dick; a) Kat. III: max. 110 cm lang, max. 60 cm breit, mind. 5 cm dick;</p>
<p>§ 19 ⁸ Der Friedhofgärtner (Werkhof) sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.</p>	<p>§ 19 ⁸ Der Friedhofgärtner (Werkhof) sorgt für eine einheitliche provisorische Einfassung der Grabstätten, bis der Grabstein und die definitive Einfassung (durch Angehörige zu beschaffen) gesetzt wird.</p>
<p>§ 22 ² Können die Kosten für die Bestattung nicht aus dem Nachlass bestritten werden und sind entweder keine gesetzlichen Erben vorhanden oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die Kosten zu bestreiten, so trägt die Einwohnergemeinde Trimbach die Kosten für die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.</p>	<p>§ 22 ² Unter folgenden Voraussetzungen gewährt die Einwohnergemeinde einem verstorbenen Einwohner die unentgeltliche Bestattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Trimbach; - Antrag der Angehörigen um Übernahme der Bestattungskosten im Umfang der unentgeltlichen Bestattung durch die Einwohnergemeinde (sofern Erben resp. Angehörige vorhanden) - Nachlassvermögen < Fr. 5'000 <p>Die unentgeltliche Bestattung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen einfachen Holzsarg und Einsargung - die notwendigen Überführungen samt

	Kremation inkl. Urne - die Bestattung im Gemeinschaftsgrab
	§ 22 ³ Personen, die per Todestag länger als 30 Jahre in Trimbach gewohnt haben und weniger als 5 Jahre von Trimbach weggezogen sind, können auf Wunsch der Angehörigen hin zum Tarif für Einheimische beerdigt werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen im Bestattungs- und Friedhofsreglement gemäss synoptischer Darstellung mit Inkrafttreten per 01.01.2025 zu genehmigen.

8. Anpassung Benützungsordnung Mühlemattsaal

Ausgangslage

Die Tarife für den Mühlemattsaal wurden letztmals vor über 20 Jahren angepasst resp. durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Dem Gemeinderat liegt viel daran, dass der Mühlemattsaal auch in den nächsten Jahren erhalten bleibt. Zur besseren Vermarktung des Saales wurde ein Mandat an eine spezialisierte Firma vergeben, welche die interne Arbeitsgruppe diesbezüglich unterstützt.

Damit der Gemeinderat in Zukunft rascher auf Veränderungen auf dem Markt, zum Beispiel höhere Strom- oder Heizkosten, Änderungen bei den Fixkosten oder Preisanpassungen bei anderen Sälen (Konkurrenzfähigkeit), reagieren kann, müssen auch die Mietpreise zeitnahe angepasst werden können. Auch besteht eine gewisse Diskrepanz, indem einerseits vom Gemeinderat verlangt wird, dass er den Saal möglichst wirtschaftlich betreibt und die Existenz des Saales auch weiterhin sichert, er aber bei den Gebühren keinen direkten Einfluss nehmen kann. Je nach Anlass kann es vorkommen, dass der Kostendeckungsgrad bei lediglich 20-25% des Gesamtaufwandes liegt.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, dass ihm die Gemeindeversammlung die entsprechende Kompetenz zur Festlegung der Mietpreise erteilt. Die Benützungsordnung Mühlemattsaal soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

Synopse

Alt	Neu
4.1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Tarifordnung zu entrichten.	4.1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Tarifordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Trimbacher Veranstalter bezahlen einen reduzierten Tarif.

Auch bei einer Anpassung der Preise können Trimbacher/innen resp. Vereine aus Trimbach den Saal weiterhin zu günstigeren Konditionen mieten als dies Externe können.

Relevant für die Tragbarkeit des Saales sind aber die externen Veranstalter, die zwischen 70-75% der jährlichen Einnahmen generieren. Die restlichen Einnahmen kommen je zur Hälfte (je 10-15%) aus Vermietungen an Private/Firmen aus Trimbach und ortsansässigen Vereinen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Ziffer 4.1 der Benützungsordnung Mühlemattsaal mit Inkrafttreten per 01.01.2025 wie folgt zu ergänzen:

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Trimbacher Veranstalter bezahlen einen reduzierten Tarif.

9. Ergänzung Baureglement

Ausgangslage

Der Gemeinderat beauftragte die Baukommission eine Ergänzung des Baureglements bezüglich Mindestgrössen von Wohnflächen auszuarbeiten. Ziel ist eine öffentlich-rechtliche Handhabe gegen die Umgehung bewilligungspflichtiger Umnutzungen z.B. durch die Untervermietung einzelner Zimmer von grossen Wohnungen und Einfamilienhäuser zu schaffen, insbesondere dort, wo es zu unmenschlichen Wohnsituation bei überzogenen Mietpreisen führt. Die konsequente baupolizeiliche Umsetzung soll langfristig zur Förderung von qualitativem Wohnen in Trimbach führen.

Der von der Baukommission ausgearbeitete Artikel wurde vom Gemeinderat begrüsst. Die Vorprüfung beim Rechtsdienst des BJD hat eine kürzere, sehr präzise Regelung mit noch schärferer Anwendbarkeit hervorgebracht. Diese Fassung wurde vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet und liegt als Synopse Baureglement vor. Die Ergänzung des Baureglements soll vorgezogen zur Gesamtrevision der Ortsplanung eingeführt werden.

Erwägungen

Die zugrundeliegende Problematik des Themas ist nach Ansicht der Baukommission, dass sich eine baurechtliche Beurteilung wesentlich von den Wohneinheiten ableitet. Dazu sind im Zonenreglement Trimbach die Wohnzonen mit den zulässigen Nutzungen definiert, teilweise auch die zulässige Anzahl der Wohneinheiten. Im kantonalen Gesetz sind diverse Bestimmungen für Mehrfamilienhäuser festgehalten, welche die einzuhaltenden Erfordernisse vorgeben. Eine Veränderung der Anzahl Wohneinheiten in einem bestehenden Gebäude ist bewilligungspflichtig, eben zur Überprüfung der kommunalen und kantonalen Vorgaben.

Umnutzungen werden oft ohne Bewilligung oder mit privatrechtlich Umgehungen vollzogen, welche mit der Anmeldung von Personen in «neuen Wohneinheiten» festgestellt wird. Leider ist die Motivation dahinter meist gewinnorientiert und führt in nicht wenigen Fällen zu unmenschlichen Wohnsituation bei überzogenen Mietpreisen. Das baupolizeiliche Vorgehen dagegen war bisher aufwendig und bleibt es auch. Die entsprechende Ergänzung des Baureglements Trimbach ist jedoch eine eindeutige und klare Äusserung der Planungsbehörde gegen solche Missstände vorzugehen. Die Durchsetzbarkeit in Beschwerdeverfahren wird erforderliche Justierungen aufzeigen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Baureglement mit nachfolgendem Artikel mit Inkrafttreten per 01.01.2025 zu beschliessen:

§ 15 Wohneinheiten

Werden Teile einer Wohnung vermietet, so sind diese grundsätzlich als einzelne Wohneinheit zu qualifizieren. Die entsprechenden baupolizeilichen Vorschriften gelten sinngemäss.

